

VERBANDSGEMEINDE VALLENDAR

Geschäftszeichen	Datum	
TB 4.1 Haushaltsmanagement 4 901-11/Ho	14.11.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Verbandsgemeinderat	27.11.2025	öffentlich		

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat beschließt aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf*	15.205.280 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf*	15.136.520 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	68.760 €

*(ohne Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen = 212.920 €)

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	14.776.810 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	14.215.480 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	561.330 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	520.460 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.778.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.258.040 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.258.040 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	561.330 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.696.710 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	17.555.310 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	17.555.310 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	2.258.040 €
zusammen auf	2.258.040 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **2.800.000 €**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **2.448.000 €**.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **20.000.000 €**.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Abwasserbeseitigung

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Abwasserbeseitigung werden im Wirtschaftsplan festgesetzt auf:

1.	Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.810.450 €
2.	Kredite zur Liquiditätssicherung	500.000 €
3.	Verpflichtungsermächtigungen	1.750.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0 €**.

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 32 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 7. Dezember 2022 in der derzeit gültigen Fassung, erhebt die Verbandsgemeinde von allen Ortsgemeinden eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird auf **37,48 v.H.** festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals beträgt zum 31.12.2023 7.885.993,30 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 6.737.309,31 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 6.776.559,31 € und zum 31.12.2026 6.845.319,31 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens 2.500 € überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 € sind gem. § 4 Abs. 12 GemHVO im Haushalt einzeln darzustellen.

§ 10 Altersteilzeit

Bewilligungen von Altersteilzeit für Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte können in 2 Fällen zugelassen werden.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1.	Für Leistungsprämien und Leistungszulagen	2.500 €
----	---	---------

Problembeschreibung / Begründung:

Gemäß § 95 I GemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist gem. § 96 I GemO Bestandteil der Haushaltssatzung. Diese wird nach Beschlussfassung im Verbandsgemeinderat der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird sie gem. § 97 I GemO öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01. des Haushaltsjahres.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 97 II GemO).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 13.11.2025 vorgestellt und der Entwurf dem Verbandsgemeinderat am 10.11.2025 zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist gem. § 97 Absatz 1 GemO nach Zuleitung an den Verbandsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat (§ 97 Absatz 1 Satz 3 GemO). Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme erfolgte am 06.11.2025. Die 14-Tage Frist beginnt am 11.11.2025 und endet am 26.11.2025. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen liegt während den allgemeinen Öffnungszeiten in der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar bis zur Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat zur Einsichtnahme aus und ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde Vallendar unter www.vallendar.eu einsehbar.

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar